RICHTLINIEN

über Mobilitätsstipendien nach dem Studienförderungsgesetz (StudFG)

Zweck

1. Zur Förderung von Studierenden an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen in Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland oder in der Schweiz können gemäß § 56d StudFG nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Mobilitätsstipendien vergeben werden. Das Mobilitätsstipendium ist für die Förderung der Studierendenmobilität vorgesehen und setzt daher voraus, dass das Studium im Ausland für die oder den Studierenden eine Mobilitätsmaßnahme darstellt.

Voraussetzungen

2. Voraussetzung für die Zuerkennung einer Förderung gemäß Z 1 ist, dass die Studierenden für diesen Zeitraum keine andere Förderung nach dem Studienförderungsgesetz beantragt haben und

 a) ein Bachelor-, Master- oder Diplomstudium zur Gänze an einer in einem EWR-Staat, im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland oder in der Schweiz gelegenen staatlich anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung betreiben,

 b) sozial förderungswürdig im Sinne des StudFG sind,

 c) noch kein Studium und auch keine andere gleichwertige Ausbildung – unbeschadet des § 15 Abs. 2 StudFG - absolviert haben,

 d) einen günstigen Studienfortgang nachweisen und

 e) das Studium vor Vollendung der Altersgrenze gemäß § 6 Z 4 StudFG begonnen haben.

Höhe des Mobilitätsstipendiums

3.1. Die Höhe des Mobilitätsstipendiums richtet sich nach der sozialen Bedürftigkeit. Zur Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit sind die Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes 1992 anzuwenden.

3.2. Die Höhe des Mobilitätsstipendiums wird von der Studienbeihilfenbehörde in Anwendung der entsprechenden Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes 1992 ermittelt, wobei generell vom erhöhten Grundbetrag gemäß § 26 Abs. 2 StudFG auszugehen ist.

3.3. Für Ausbildungszwecke gewährte Beihilfen von anderen in- oder ausländischen Stellen sind anzurechnen. Gewährte Beihilfen, die für die Übernahme der Studiengebühren vorgesehen sind, sind nicht anzurechnen.

Ausschluss von Doppelförderungen

4. Die Studienbeihilfenbehörde kann die Vorlage einer schriftlichen Erklärung über den Bezug allfälliger weiterer Förderungen verlangen. Eine Förderung, die erst während des Bezugs eines Mobilitätsstipendiums gewährt wird, ist umgehend der zuständigen Stipendienstelle zu melden.

Günstiger Studienfortgang

5.1. Der günstige Studienfortgang für Bachelor,- Master- und Diplomstudien ist durch Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 20 StudFG und Vorlage einer Zulassungsbestätigung für jedes Semester nachzuweisen.

5.2. Die Anspruchsdauer beträgt die zur Absolvierung des Studiums oder des Studienabschnittes vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters. Eine Beurlaubung wegen Auslandsaufenthalt schadet nicht.

5.3. Ein günstiger Studienerfolg liegt jedenfalls nicht vor, wenn in Anwendung der Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes hinsichtlich der Einhaltung von Studienzeiten und der Studienwechsel ebenfalls kein günstiger Studienfortgang vorliegen würde.

Verfahren

6.1. Das Ansuchen auf Gewährung eines Mobilitätsstipendiums ist mittels Bewerbungsformulars (online, postalisch oder persönlich) an die örtlich zuständige Stipendienstelle der Studienbeihilfenbehörde zu richten. Für die Bearbeitung der Ansuchen ist jene Stipendienstelle zuständig, in deren Sprengel der letzte Wohnsitz der oder des Studierenden in Österreich liegt. Falls kein solcher vorliegt, ist für die Bearbeitung der Ansuchen (in Papierform und online) jene Stipendienstelle zuständig, bei welcher das Ansuchen eingebracht wird. Diese Stipendienstelle bleibt auch für die Folgeanträge zuständig.

6.2. Die Studienbeihilfenbehörde ermittelt in Anwendung dieser Richtlinien die Höhe des Mobilitätsstipendiums. Falls die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, ergeht eine Mitteilung der zuständigen Stipendienstelle über die Zuerkennung eines Mobilitätsstipendiums. Im Falle der Ablehnung des Ansuchens ist diese Mitteilung zu begründen.

6.3. Ansuchen erstrecken sich auf ein Studienjahr und können ab dem 1. März für das folgende Studienjahr bis längstens Ende Februar des Jahres, in dem das Studienjahr endet, eingebracht werden. Das Ansuchen gilt für die wiederholte Zuerkennung eines Mobilitätsstipendiums während des gesamten weiteren Studiums, sofern seit dem Ansuchen ununterbrochen Anspruch auf Mobilitätsstipendium besteht. § 41 Abs. 5 StudFG (wiederholte Zuerkennung) gilt analog.

6.4. Für die Auszahlung des Mobilitätsstipendiums ist § 47 StudFG sinngemäß anzuwenden.

6.5. Für die Vorlage des Nachweises des Studienerfolges gelten die Antragsfristen gemäß § 39 Abs. 2 StudFG.

Rückzahlung

7.1. Studierende, die auf Grund unwahrer oder unvollständiger Angaben ein Mobilitätsstipendium erhalten haben, müssen dieses zurückzahlen.

7.2. Die Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes hinsichtlich des Ruhens und des Erlöschens von Studienbeihilfe sind sinngemäß anzuwenden.

Inkrafttreten

8. Die Richtlinien in der vorliegenden Fassung gelten für Studien ab dem Studienjahr 2026/27.